

## **BGer 8C\_306/2018 vom 25. Mai 2018**

Bundesgericht, 2018-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_306\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_306_2018)

FR: TF 8C\_306/2018 du 25 mai 2018

IT: TF 8C\_306/2018 del 25 maggio 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_306/2018

Urteil vom 25. Mai 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Schaffhausen,

Oberstadt 9, 8200 Schaffhausen,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 13. April 2018 (63/2016/15).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 24. April 2018 gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 13. April 2018,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 25. April 2018 an A.\_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in die daraufhin am 2. und 9. Mai 2018 eingereichten Eingaben,  
in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt ( BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen),

dass das kantonale Gericht die (Renten-) Leistungen der Invalidenversicherung verweigernde Verfügung vom 11. März 2016 der Beschwerdegegnerin bestätigte,

dass es dabei in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten zur Überzeugung gelangte, die IV-Stelle habe zur Festlegung des Arbeitsfähigkeitsgrades in einer dem Leiden angepassten Erwerbstätigkeit zu Recht massgeblich auf das psychiatrische Verlaufsgutachten des Dr. med. B. \_\_\_\_\_ von der ABI Ärztliches Begutachtungsinstitut GmbH, vom 8. Dezember 2015 abgestellt, was endlich zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 26 % geführt habe,

dass der Beschwerdeführer darauf nicht hinreichend eingeht, indem er dieses Gutachten lediglich unter pauschalem Hinweis auf behandelnde Ärzte als falsch bezeichnet und eine Neubegutachtung durch einen Drittarzt fordert; inwiefern das von der Vorinstanz dazu bereits Erwogene rechtsfehlerhaft sein soll, wird nicht ausgeführt,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 25. Mai 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.